

STELLUNGNAHME

LEITFADEN ZUR GEKOPPELTEN LIEFERUNG VON HERKUNFTSNACHWEISEN NACH §30A HKRNDV (VERSION 3)

Das Umweltbundesamt (UBA) hat den Entwurf der dritten Version des Leitfadens zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen nach § 30a HkRNDV vorgelegt. Darin wird der Sonderfall der **gekoppelten** Lieferung von Herkunftsnachweisen (HKN) geregelt, bei dem sichergestellt sein muss, dass gem. § 30a Abs. 1 HkRNDV „(...) *der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem HKN zugrunde liegt, an den antragstellenden Stromlieferanten veräußert und geliefert hat*“.

Der VCI bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und kommentiert den aktualisierten Leitfadentwurf des UBA im Folgenden.

Grundsätzliche Kritik am System gekoppelter HKN

Der VCI begrüßt, dass gegenüber Version 2 diverse Vereinfachungen und rechtliche Klarstellungen umgesetzt werden, die eine Erfüllbarkeit für belieferte Industriekunden insgesamt erleichtern. Hierzu zählen etwa die Ausnahmen bzgl. eigener Ausspeisebilanzkreise oder Strombörsen, die sachgerechte Saldierung gegenläufiger Geschäfte, die Einführung praxistauglicher Regelungen für regelzonenübergreifende Lieferungen oder die Aufnahme des Begriffs der Kundenanlage. Darüber hinaus werden industrielle Beschaffungsmodelle wie PPAs, Konzernlieferungen und mehrstufige Bilanzkreisstrukturen besser abgebildet als in der bisherigen Fassung.

Die gekoppelte Lieferung wird im Rahmen der ökologischen Gegenleistungen der Strompreiskompensation (SPK) als besonders strenger Nachweis für Grünstromeigenschaften gefordert. Sie stellt als rein nationale Sonderregelung „Gold-Plating“ dar und wird weder durch EU-Recht vorgegeben, noch wird sie bei anderen Beihilfen als der SPK als Nachweis gefordert.

Der VCI hält die Pflicht zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen nach § 30a HkRNDV für sachlich nicht erforderlich und wettbewerblich nachteilig. Für die Strompreiskompensation sollte die Grünstromeigenschaft eines Strombezugs bereits durch ordnungsgemäß entwertete Herkunftsnachweise nach § 30 HkRNDV ausreichend belegt werden können. Die zusätzliche Anforderung, die physische Stromlieferung über Bilanzkreise nachzuverfolgen und durch Umweltgutachter bestätigen zu lassen, führt zu erheblichem administrativem Aufwand, komplexen Nachweispflichten und zusätzlichen Beschaffungsrestriktionen. Insbesondere in industriellen Beschaffungsstrukturen mit PPAs, komplexen Verbundstandorten (Chemieparks), dezentraler (Eigen-)Erzeugung am Standort (v. a. KWK-Anlagen), zum Teil mehreren Energieversorgern und oft mehreren Bilanzkreisen wird die Nutzung von Grünstrom unnötig erschwert.

Vor allem energieintensive Unternehmen, die bereits vor Einführung der Anforderung zum 1. Januar 2023 langfristige PPAs mit EE-Betreibern abgeschlossen haben, sind negativ beeinträchtigt, da ihre Verträge strukturell nicht auf die Anforderung der gekoppelten Lieferung ausgelegt waren und somit im Kontext der SPK nicht mehr als Grünstromnachweis genutzt werden können. Eine adäquate Vertrauensschutzregelung gibt es nicht. Die gekoppelte Lieferung widerspricht zudem dem europäischen Gedanken eines integrierten Strombinnenmarkts, da sie ausschließlich für deutsche Herkunftsnachweise eine nationale Sonderanforderung schafft und damit den grenzüberschreitenden Handel mit erneuerbaren Stromeigenschaften unnötig einschränkt. Es ist belegbar, dass in anderen EU-Mitgliedsstaaten keine Einschränkungen bei dem Einsatz von Herkunftsnachweisen im Sinne der SPK bestehen.

Grünstrom stellt damit keine gleichwertige Alternative zu den anderen Gegenleistungsoptionen der SPK dar. Die Anforderungen nach aktuellem Stand zu erfüllen, ist meist nur mit PPAs möglich, über die nicht alle Unternehmen verfügen und deren Anschaffung oft mit längeren Vorlaufzeiten einhergeht. Der Aufwand, PPAs abzuschließen, ist hoch und nicht kurzfristig realisierbar. Außerdem steht diese Option vielen Unternehmen nicht offen, etwa wenn die Bonität dieser Unternehmen mit Blick auf PPA-Anbieter nicht ausreicht.

Die derzeitige Regelung schafft somit einen deutschen Sonderweg, benachteiligt bestimmte Beschaffungsmodelle und ist eine offensichtliche Benachteiligung der deutschen Industrie gegenüber Wettbewerbern in anderen EU-Mitgliedstaaten, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher klimapolitischer Nutzen entsteht. Maßgeblich sollte allein sein, dass erneuerbarer Strom durch gültige und entwertete Herkunftsnachweise nachgewiesen wird. Zwar verbessert der UBA-Leitfaden die praktische Handhabung, die grundlegenden Probleme der Regelung bleiben jedoch bestehen.

Der VCI fordert daher die Streichung des § 30a HkRNDV. Mindestens sollte die nationale SPK-Richtlinie auf die Pflicht zur gekoppelten Lieferung verzichten (Streichung des Verweises auf Kopplung in Abschnitt 4.3 b) aa) der SPK-Billigkeitsrichtlinie). So hat die Bundesregierung jüngst selbst bestätigt, dass die Gegenleistungspflichten der SPK inklusive der gekoppelten Lieferung „*über das vom europäischen Beihilferahmen vorgegebene Mindestmaß*“ hinausgehen und dass sie eine „*möglichst weitgehende Vereinfachung und Harmonisierung von Gegenleistungspflichten*“ und somit den Abbau von „Gold-Plating“ anstrebt.¹ Zudem darf die Anforderung einer gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen keinesfalls auf andere Entlastungsinstrumente ausgeweitet werden.

Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik an der gekoppelten Lieferung werden nachfolgend konkrete Aspekte des Leitfadentwurfs kommentiert.

¹ Siehe Antwort auf die kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ([Drucksache 21/7331](https://dserver.bundestag.de/btd/21/073/2107331.pdf), 24. Juli 2026): <https://dserver.bundestag.de/btd/21/073/2107331.pdf>

Praktikabilität der gekoppelten Lieferung bei PPAs verbessern

Trotz der oben genannten Verbesserungen bleiben Herausforderungen vor allem bei der Nutzung von PPA bestehen. Insbesondere bleibt unklar, wie mit Abweichungen zwischen prognostizierten und tatsächlich erzeugten Strommengen umzugehen ist. Die Kopplung basiert auf Bilanzkreisnominierungen, während Herkunftsnachweise auf gemessenen Erzeugungsmengen beruhen. Dadurch kann es vorkommen, dass Herkunftsnachweise trotz vollständig erzeugter und zeitgleich verbrauchter Grünstrommengen nicht vollständig gekoppelt entwertet werden können. Zusätzliche Unsicherheiten entstehen durch Redispatch-Maßnahmen, Unterschiede zwischen monatlicher HKN-Betrachtung und viertelstündlicher Nominierung sowie durch die fehlende Regelung für Lieferportfolios aus mehreren EE-Anlagen, etwa bei kombinierten Wind- und Solar-PPAs. Dies führt zu erheblicher Komplexität bei Bilanzierung, Nachweisführung und Umweltgutachterprüfung und erschwert die Optimierung des Anteils gekoppelt gelieferter Strommengen.

Der VCI regt daher an, die Behandlung von Prognoseabweichungen, Redispatch-Effekten und Mehranlagenportfolios im Leitfaden ausdrücklich zu regeln und eine pragmatische, an den tatsächlichen Liefer- und Verbrauchsmengen orientierte Nachweisführung zu ermöglichen. Ziel sollte es sein, dass marktübliche PPA-Strukturen nicht durch bilanzielle oder prozessuale Besonderheiten von der Nutzung gekoppelter Herkunftsnachweise ausgeschlossen werden.

Ungleichbehandlung alter und neuer SPK-Sektoren

Der Leitfaden führt mit der Ausnahme für neue SPK-beihilfefähige Sektoren in Abschnitt 2.3 eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung innerhalb des Kreises der SPK-Antragsteller ein. Während Unternehmen der neuen SPK-Sektoren (Tabelle 2 der europäischen SPK-Richtlinie) den erforderlichen Grünstromanteil mittels einer einfachen HKN-Entwertung gem. § 30 HkRNDV nachweisen können, müssen Unternehmen der bisherigen SPK-Sektoren weiterhin die deutlich aufwändigeren Anforderungen der gekoppelten Lieferung erfüllen. Damit werden identische europarechtliche Vorgaben zum Nachweis von 30 % ungefördertem erneuerbaren Strom auf Grundlage unterschiedlicher nationaler Nachweissysteme umgesetzt, ohne dass hierfür eine nachvollziehbare Rechtfertigung erkennbar ist.

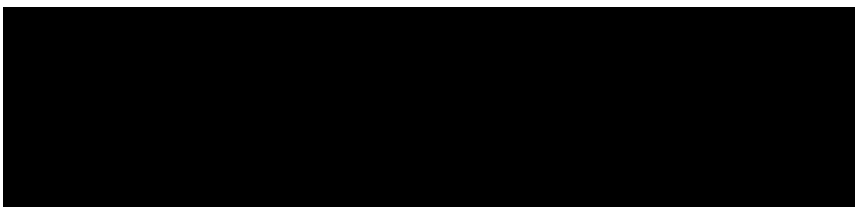
Besonders problematisch ist dies für Unternehmen, die sowohl in alten als auch in neuen Sektoren tätig sind. Da sich die 30 %-Grünstromanforderung auf den gesamten Stromverbrauch des Unternehmens bezieht, reicht die vereinfachte Nachweisführung für neue Sektoren häufig nicht aus. Unternehmen müssen daher parallel zwei unterschiedliche Nachweissysteme betreiben und den verbleibenden Grünstromanteil weiterhin über die gekoppelte Lieferung erbringen. Die im Leitfaden vorgesehene Ausnahme zeigt jedoch, dass eine Vereinfachung des Nachweisverfahrens grundsätzlich möglich und europarechtlich zulässig ist. Die Anforderungen der gekoppelten Lieferung sollten daher für alle SPK-Antragsteller gleichermaßen abgeschafft werden.

Weiterleitung von Strommengen an Dritte am Standort

Im Entwurf des Leitfadens besteht eine Regelungslücke bezüglich der Weiterleitung von Strommengen an Industriestandorten. Positiv ist, dass der Leitfaden inzwischen auch Konstellationen berücksichtigt, in denen Letztverbraucher über eigenständige Ausspeisebilanzkreise versorgt werden oder weitere Verbrauchsstellen beliefern können.. Es bleibt jedoch unklar, wie nachgelagerte, rechtlich selbständige Unternehmen

innerhalb eines Industrie- oder Chemiestandorts gekoppelt gelieferte Herkunftsnachweise für ihren eigenen SPK-Antrag nutzen können, wenn die Strombeschaffung zentral durch einen Standortbetreiber erfolgt. Dies führt zu einer faktischen Benachteiligung integrierter Industriestandorte gegenüber Unternehmen mit direkter Lieferbeziehung zum Energieversorger, obwohl die physische Stromversorgung und die ökologische Qualität der gelieferten Strommengen identisch sind.

Der VCI fordert daher eine ausdrückliche **Klarstellung im Leitfaden** oder in den begleitenden Vollzugshinweisen, dass **gekoppelt gelieferte Herkunftsnachweise auch von nachgelagerten Letztverbrauchern für Zwecke der SPK genutzt werden können**, sofern die Weiterlieferung der Strommengen nachvollziehbar dokumentiert ist, die gelieferten Mengen eindeutig einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können, eine Doppelverwendung ausgeschlossen wird und die Zuordnung im Rahmen der Umweltgutachterprüfung überprüfbar ist. Alternativ sollte ein Verfahren geschaffen werden, das eine anteilige Zuordnung von gekoppelt gelieferten Herkunftsnachweisen auf mehrere anspruchsberechtigte Unternehmen innerhalb eines Industrieparks ermöglicht. Dadurch würden die tatsächlichen Versorgungsstrukturen integrierter Industriestandorte sachgerecht berücksichtigt und ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile vermieden.



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.